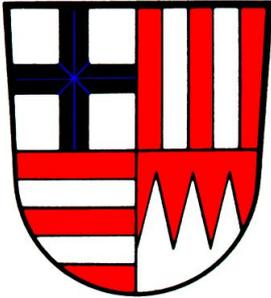


Markt: Elfershausen
Ortsteil: Langendorf
Kreis: Bad Kissingen



Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Langendorf“ mit integriertem Grünordnungsplan

Entwurf

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Grundlagenermittlung	4
2.1 Beschreibung des Bestandes	4
2.2 Schutzgebiete/Biotop	5
2.3 Artenschutzkartierung	6
2.4 Vorbelastung	7
2.5 Wirkungen des Vorhabens	7
2.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	7
2.5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
3. Verfahrenshinweise saP	8
4. Prüfungsablauf saP	10
4.1 1. Schritt: Relevanzprüfung	10
4.2 2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort	12
4.2.1 Potentielles Vorkommen der abgeschichteten Arten	12
4.2.2 Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen	14
4.2.3 Vorkommensnachweis	15
4.3 3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)	17
4.3.1 Prüfungsinhalt	17
4.3.2 Datengrundlagen	17
4.3.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	18
4.3.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	18
4.4 4. Schritt: Ausnahmeprüfung	23
5. Maßnahmen	23
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	23
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	24
5.3 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	25
5.4 Monitoring	25
6. Zusammenfassung	25
Anlage	28

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Elfershausen befindet sich im Landkreis Bad Kissingen des Regierungsbezirkes Unterfranken, ca. 20 km nordwestlich des Oberzentrums Schweinfurt sowie ca. 10 km westlich des Mittelzentrums Bad Kissingen und ca. 6 km östlich des bevorzugt zu entwickelnden Mittelzentrums Hammelburg.

Geplant ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage Langendorf“. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand der Gemarkung Langendorf, Markt Elfershausen, auf einer derzeit überwiegend als Ackerland genutzten Fläche. Die geplante Größe des Bebauungsplans beträgt ca. 10 ha.

Die im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes überplante Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und wird als solche genutzt. Daher erfolgt eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer streng geschützten Art, so liegt eine erhebliche Störung vor. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen.

Die Unterlagen dienen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlichen, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

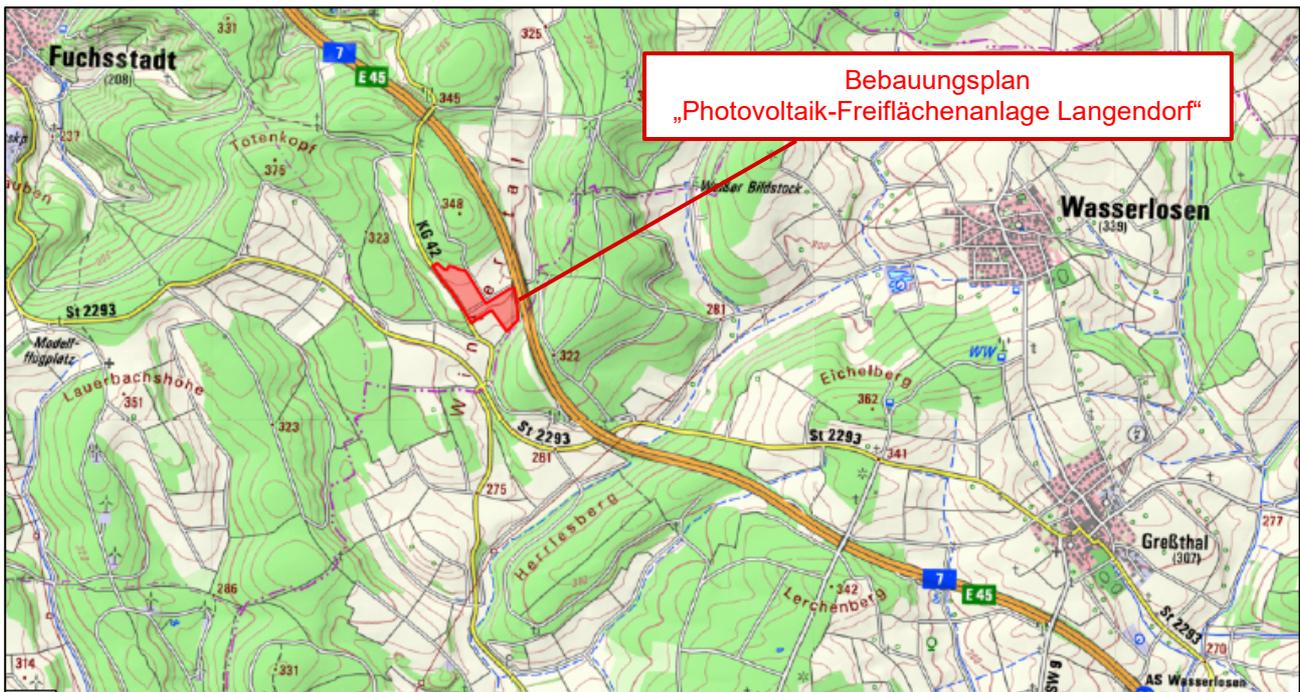


Abbildung 1: Topographische Übersichtskarte TOP 50 mit Geltungsbereich (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: BayernAtlas, abgerufen am 11.12.2023 unter: <https://v.bayern.de/S9vSN>, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 11.12.2023)

2. Grundlagenermittlung

2.1 Beschreibung des Bestandes

Bei dem Standort der geplanten Sondergebietsausweisung handelt es sich nicht um einen Bereich in Kuppen oder Hanglage. Die verkehrliche Erschließung des Planungsbereiches erfolgt über bestehende Wirtschaftswegen rund um den Planungsbereich. Eine direkte Zufahrt über die Kreisstraße KG42 ist bezugnehmend auf Art. 23 BayStrWG nicht zulässig.

Die geplante Sondergebietsausweisung wird im Westen durch die bestehende Kreisstraße KG42 begrenzt. Im Süden und Norden grenzen teilweise landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Waldbestände an. Östlich vom Plangebiet (ca. 50 m) verläuft die Bundesautobahn A7 in Richtung N-S.

Aufgrund der Lage im direkten Umfeld der Bundesautobahn A7, der Kreisstraße KG42 und des Bürgerwindparks Elfershausen, sowie dem natürlichen Geländefälle nach Süden, ist der vorgesehene Standort bestens geeignet.

Der geplante Geltungsbereich wird nicht von Schutzgebieten, die das Schutzgut Natur und Landschaft oder Wasser betreffen, überlagert. Allerdings grenzt das FFH-Gebiet DE5825371.09 „Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg“ nördlich direkt an.

Es handelt sich nicht um ein überschwemmungsgefährdetes Gebiet.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Strukturen:

- Wiesen- und Ackerflächen (intensiv landwirtschaftlich genutzt)
- Wirtschaftswegen



Abbildung 2: Wiesen- und Ackerflächen (1), Wirtschaftswege (2) (Quelle: Auktor Ingenieur GmbH, 23.03.2022)

2.2 Schutzgebiete/Biotop

Im Plangebiet liegen keine Schutzgebiete vor. In der Nähe des Plangebietes befinden sich folgende artenschutzrelevante Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände:

Biotopkartierung:

- Westlich in ca. 12 m Entfernung
5925-1017 Ehemalige Bauschuttdeponie am Ausgang des Scheppentales. Biotop: Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache (40 %)

FFH-Gebiet:

- Nördlich in ca. 4 m Entfernung
DE5825371 FFH-Gebiet Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg

Ökoflächenkataster:

- Südöstlich ca. 10 m Entfernung
182975 Ökofläche, Ankauf/Pacht



Abbildung 3. Luftbild mit Schutzgebieten (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas, abgerufen am 11.12.2023 unter: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 11.12.2023).

Legende:

- orange schraffiert: FFH-Gebiet „Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg“
- rot gefüllt mit blauer Umrandung: Bodendenkmale
- rosa gefüllt: Biotopkartierung
- grün schraffiert: Ökofläche
- rot umgrenzt: Planung „Photovoltaik-Freiflächenanlage Langendorf“

2.3 Artenschutzkartierung

Innerhalb des Plangebietes ist gem. ASK-Auswertung keine Art kartiert. Im Prüfradius von ca. 600 m um den Geltungsbereich sind gemäß LFU folgende Arten kartiert:

Mäusebussard (*Buteo buteo*) - ungefährdet
 Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) - ungefährdet
 Wiesen-Schafgarbe (*Achillea pratensis*) – ungefährdet

Bei den grau dargestellten Arten handelt es sich um nicht saP-relevanten Arten, weshalb sie in den Abschichtungstabellen nicht geführt sind.

2.4 Vorbelastung

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben durch:

- Intensive ackerbauliche Nutzung
- Infrastrukturelle Einrichtungen
- Angrenzende Kreisstraße KG42
- Bundesautobahn A7 in ca. 50 m Entfernung
- Staatstraße St 2293 in ca. 260 m Entfernung
- Windkraftanlage in ca. 700 m Entfernung

2.5 Wirkungen des Vorhabens

2.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt. Diese werden hierdurch erheblich verändert. Durch die geplante Bebauung wird Ackerfläche zerstört und vorhandene Vegetation entfernt. Bodenverdichtung und Versiegelung finden baubedingt statt und führen zur Zerstörung von potentiellen Quartieren potentiell vorkommender und europäisch geschützter Arten.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Die bauliche Erschließung des Vorhabens erfolgt über das bestehende Wegenetz, wodurch keine baubedingte zusätzliche Barrierewirkung oder Zerschneidung zu erwarten ist.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Erhöhte Immissionen wie Abgase, Lärm, Staub und Erschütterungen können während der Bauphase auftreten. Baubedingte Vergrämungswirkungen auf störungsempfindliche Tierarten sind nicht auszuschließen. Eine erheblich erhöhte Beeinträchtigung besteht aufgrund der Vorbelastungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht.

2.5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung oder Nutzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf Fauna, Flora und weitere Schutzgüter ist unter den anlagenbedingten Auswirkungen zu nennen. Da eine Entsiegelung an anderen Orten nicht möglich ist, ist der Lebensraumverlust nicht flächig ausgleichbar. Allerdings führt die Anlage einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht zu flächiger, sondern zu einer punktuellen Versiegelung. Es können und sollen neue Lebensräume entstehen. Durch die rückbaue geeignete Struktur der vorgesehenen Anlagen ist eine Rückabwicklung der Anlagen und somit eine Wiedernutzbarmachung der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Planungsbereiches unter Berücksichtigung des Naturschutzes möglich.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Zu den Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zählen auch nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes, die durch das Vorhaben auftreten werden. Dies bedingt jedoch nicht zwangs-

läufig negative Auswirkungen auf die Fauna. Jedoch muss durch die Freiflächenphotovoltaikanlage davon ausgegangen werden, dass störungsempfindliche Tierarten zurückweichen. Die Zaunanlagen werden mit einem Bodenabstand von mindestens 15 cm hergestellt, damit die Durchgängigkeit für Kleinsäuger / Kleintiere gewährleistet werden kann. Ansonsten ist die Barrierewirkung und der Zerschneidungseffekt als gering einzustufen, da das Plangebiet bereits vorbelastet und da die Höhe der Module auf 3,5 m beschränkt ist.

2.5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Durch das Baugebiet können unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten gestört werden. Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen, die sich negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken würde. Spiegelnde bzw. reflektierende Materialien werden verbaut. Diese können Arten in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Dies ist üblich für ein solches Vorhaben und hinzunehmen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung für die zu prüfenden Arten sehr wahrscheinlich auszuschließen ist.

Erhebliche Lärmimmissionen oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

3. Verfahrenshinweise saP

Als Grundlage für die fachliche Beurteilung des Vorhabens wurde die Arbeitshilfe des LFU herangezogen. Diese stellt neben allgemeinen Verfahrenshinweisen vor allem Informationen zur Ökologie der Arten, u.a. auch Angaben zur Verbreitung auf Grundlage der Datenbanken aus der Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und dem Botanischen Informationsknoten Bayern zur Verfügung. Ferner wurde die Möglichkeit der gezielten Datenbankabfrage der Artnachweise im TK 25-Blatt 5925 Gauaschach genutzt.

Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen, wird in Bayern als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – bezeichnet.

Diese erfordert eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Tierarten und ihrer Lebensräume (BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07. Rdnr. 54), um überprüfen zu können, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, d.h. eine konkrete Bestandsaufnahme betroffener Tierarten ist bei Bedarf gesondert durch ein Fachgutachten abzudecken. Dennoch kann das Notwendigste, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden, ermittelt werden. Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient der zuständigen Naturschutzbehörde als Grundlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung.

Alle notwendigen Maßnahmen, die sich bereits aus der speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, wie z.B. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, werden als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVG, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert, um Verbindlichkeit zu erlangen. Somit wird bereits im Zuge der Bauleitplanung dafür Sorge getragen, dass keine arten-

schutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind.

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

- a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- c. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmt werden muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Im vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Artenlisten der LFU-Arbeitshilfe durchgearbeitet und die betroffenen Arten gem. Prüfablauf des LFU ermittelt.

Weitere, "nur" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützten Arten sind nicht Gegenstand des SarF bzw. der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht im SarF bzw. in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

4. Prüfungsablauf saP

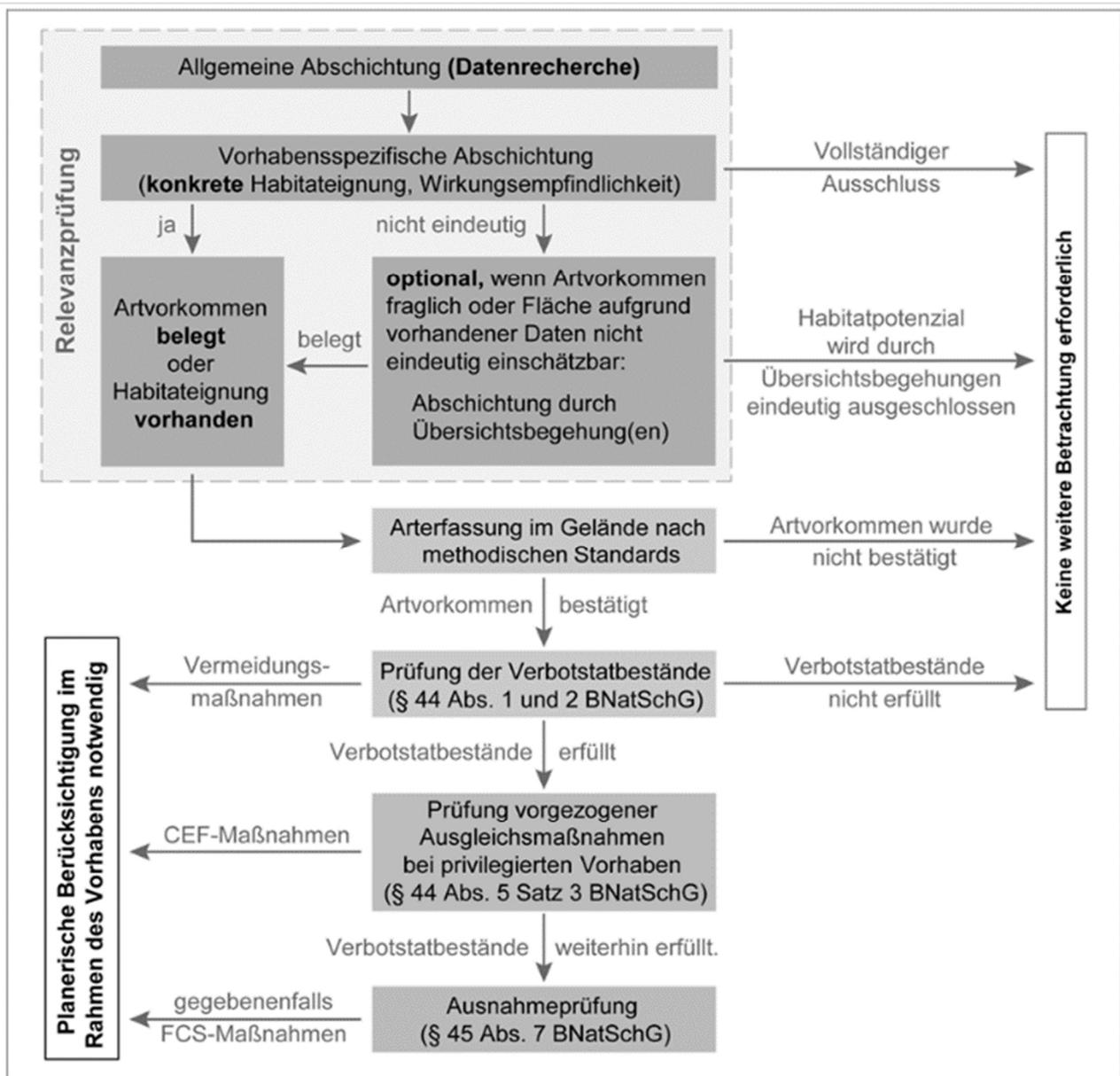


Abbildung 4: Ablaufschema saP, LFU-Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

4.1 1. Schritt: Relevanzprüfung

Hier wird geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. In vielen Fällen kann in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.

Nur für die in diesem Fachbeitrag nicht ausgeschiedenen Arten ist dann ggf. eine Bestandserfassung am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

Vogelarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL vor.

Abgeschichtet werden dürfen alle Arten, für die keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist, d.h. die sogenannten „Allerweltsarten“.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auszuschließen,

- wenn die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG
- wenn die Art keine Verhaltensweisen aufweist, wodurch das Risiko von Kollisionen aufgrund des Vorhabens steigt oder für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen.
Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)
- wenn grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)

Durch die vorliegende Planung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren der weitverbreiteten und häufigen Arten von dem Vorhaben betroffen sein werden. Aus oben genannten Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten.

Daher verbleibt eine Prüfung folgender Vogelarten:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Insgesamt sind das für Bayern 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten).

Eine Abschichtung ist für die in Bayern vorkommenden geschützten 94 Arten nach Anhang IV der FFH-RL hingegen nicht möglich.

Projektspezifische Abschichtungskriterien:

Geografische Datenbankabfrage mittels LfU-Arbeitshilfe:

Hierzu wurde die Datenabfrage gem. **TK 25-Blatt 5925 Gauaschach** durchgeführt. Übrig bleiben alle prüfungsrelevanten Arten, deren Vorkommensgebiet in diesem Bereich liegt.

Aufgrund der erfassten und vorhandenen Strukturen und Lebensraumtypen im Planungsgebiet, hier: Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume (Grünland), kann das Vorkommen einiger, der zuvor abgeschichteten Arten, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ob die Wirkungsempfindlichkeit der Art projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, wird für Vogelarten angenommen, die in der Roten Liste Bayerns nicht als gefährdet oder schlechter bewertet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

4.2 2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

4.2.1 Potentielles Vorkommen der abgeschichteten Arten

Die zuständigen Behörden bestimmen im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Ermittlungen (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG), wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender sap-relevanter Arten(gruppen) ausgeschlossen werden:

- Extensives (Feucht-)grünland, vegetationsarmer Boden und/oder Gewässernähe (Kranich)
- Gebäuden unter Vorsprüngen, Gebäudenischen oder Mauerlöcher (Mehlschwalbe, Schleiereule)
- Höhlenbrüter und Nischenbrüter (Buntspecht*, Mittelspecht, Schwarzspecht*, Wendehals, Wiedehopf)
- Freibrüter Waldbestand (Graureiher, Kolkrabe, Habicht)
- Gehölzbrütende Vogelarten (Bluthänfling, Dorngrasmücke*, Klappergrasmücke, Neuntöter, Turteltaube, Raubwürger, Stieglitz)
- Spezifische Bruthabitatanforderungen nicht erfüllt: (Braunkehlchen – NW Zug, Bachstelze – Halbhöhlen und Nischenbrüter)
- Fledermäuse keine geeigneten Habitatstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus)
- Zauneidechse: aufgrund fehlender geeigneten Habitatstrukturen
- Feldhamster:

In Unterfranken beschränkt sich die Verbreitung des Feldhamster auf die Gäulagen der unterfränkischen Landkreise Kitzingen, Schweinfurt und Würzburg sowie den benachbarten mittelfränkischen Uffenheimer Gau¹. Dennoch wird die Art auch bei Abschichtung gem. der Artinformation LFU für das betroffene TK Blatt angezeigt. Ein Vorkommen der Art kann aufgrund der Lage der Eingriffsfläche sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden. Denn diese ist im Westen und Osten durch stark befahrene Straßen begrenzt und im Süden und Norden durch bewaldete Flächen. Dies sind beides Strukturmerkmale der Landschaft, die nicht den Lebensraumanforderungen von Feldhamstern entsprechen.

Ein Vorkommen der Art und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art im Sinne des § 44 BNatSchG ist daher unwahrscheinlich. Diese Art ist bei der weiteren Betrachtung **nicht relevant**.

Folgende Vogelarten sind gemäß Atlas der Brutvögel in Bayern im TK-Blatt 5925 Gauaschach, im Quadranten 2 nicht verbreitet. Auch die ASK-Daten liefern keinen Hinweis auf deren Verbreitung innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes: Heidelerche, Rebhuhn, Steinschmätzer, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper.

Folgende Vogelarten wurden in der Umgebung nachgewiesen, sind für die weitere Planung allerdings nicht relevant, da die im Plangebiet vorliegenden Strukturen keine Fortpflanzungs- und Ru-

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt: Merkblatt Artenschutz. 2010. Online unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/merkblaetter/doc/28.pdf

hestätten für die Art vorhält bzw. es sich um nicht sap-relevante Arten handelt: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Wacholderdrossel.

Für alle in diesem Kapitel genannten Arten ist somit anzunehmen, dass sie im Plangebiet sehr wahrscheinlich nicht vorkommen bzw. keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

* nachgewiesen in der Umgebung (FABION, 2022)

Somit muss mit dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender saP relevanter Arten im Plangebiet gerechnet werden:

Vögel TK 25-Blatt 5925 Gauaschach – nach Abschichtung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		Grünland	Äcker
				B	R		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	s		1	1
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	V	g	g	2	2
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	-	-	g		1	1

Kategorie Beschreibung

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand Beschreibung

s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus Beschreibung

B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen

2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Das Plangebiet (TK 25-Blatt 5925 Gauaschach) liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische, Libellen, Muscheln, Schnecken und Käfer. Für diese Artengruppen gibt es im Untersuchungsgebiet somit keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller saP relevanter Arten dieser Artengruppen sind sicher auszuschließen.

Für die saP-relevanten Arten der Gefäßpflanzen, Lurche, Kriechtiere und Schmetterlinge gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppen ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

4.2.2 Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen

Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)

1) Libellen

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

2) Heuschrecken

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Auch die vorgesehene Nutzung der Fläche als Freifeldphotovoltaikanlage bietet auch zukünftig einen Lebensraum. Insbesondere die internen Ausgleichsflächen bieten geeignete Habitate. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

3) Käfer

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Auch die vorgesehene Nutzung der Fläche als Freifeldphotovoltaikanlage bietet auch zukünftig einen Lebensraum. Insbesondere die internen Ausgleichsflächen bieten geeignete Habitate. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

4) Netzflügler

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Auch die vorgesehene Nutzung der Fläche als Freifeldphotovoltaikanlage bietet auch zukünftig einen Lebensraum. Insbesondere die internen Ausgleichsflächen bieten geeignete Habitate. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5) Tagfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Auch die vorgesehene Nutzung der Fläche als Freifeldphotovoltaikanlage bietet auch zukünftig einen Lebensraum. Insbesondere die internen

Ausgleichsflächen bieten geeignete Habitate. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

6) Nachtfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Auch die vorgesehene Nutzung der Fläche als Freifeldphotovoltaikanlage bietet auch zukünftig einen Lebensraum. Insbesondere die internen Ausgleichsflächen bieten geeignete Habitate. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7) Krebse

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

8) Spinnen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Auch die vorgesehene Nutzung der Fläche als Freifeldphotovoltaikanlage bietet auch zukünftig einen Lebensraum. Insbesondere die internen Ausgleichsflächen bieten geeignete Habitate. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

9) Muscheln

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

10) Gefäßpflanzen

Eine Betroffenheit natürlich vorkommender und streng geschützter Gefäßpflanzen im Plangebiet wird nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen (Intensiv genutztes Acker- und Grünland) im Plangebiet ausgeschlossen. Zudem liegen über das Vorkommen von natürlich vorkommenden und streng geschützten Gefäßpflanzen innerhalb des Geltungsbereiches keine Nachweise (ASK) vor.

11) Flechten

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

Im Rahmen der Bestandserfassung der Lebensraumstrukturen gab es keinen Hinweis auf zusätzliche saP-relevante Arten. Sonst wäre die im 1. Schritt gewonnene Artenliste entsprechend ergänzt worden.

4.2.3 Vorkommensnachweis

Avifaunistische Kartierung, FABION GmbH vom 11.08.2022

Im Rahmen der Avifaunistischen Kartierung wurde das Büro FABION GmbH beauftragt, um Kartierungen zum Vorkommen von Brutvögeln durchzuführen.

„Bei den durchgeführten Kartierungen zur Vogelfauna wurden revieranzeigende Merkmale, Hinweise auf erfolgreiche Reproduktion, aber auch neutrale Aktivitäten wie Nahrungssuche oder loka-

le Flugbewegungen erfasst. Neben dem direkten Eingriffsgebiet wurde auch der engere Umgriff miteinbezogen.“²

Beg. Nr.	Datum	Witterung	Bearbeiter
1	26.04.2022, 8:30 – 9:45	Bewölkung 8/8, anfangs Nieselregen, 2 bft	J. Stelz
2	03.05.2022, 07:15 – 09:00	9 °C, Bewölkung 7/8, 1 bft	A. Hilbert
3	02.06.2022, 05:30 – 6:45	8 °C, Bewölkung 0/8, 1 bft,	A. Hilbert
4	28.06.2022, 06:15 – 07:30	14 °C, Bewölkung 0/8, 1 bft	J. Stelz
5	14.07.2022, 07:30 - 09:25	20 °C, Bewölkung 8/8, 1bft	A. Hilbert
Re1	28.03.2022, 18:45 – 19:15	18 °C, Bewölkung 0/8, 1 bft	A. Schuster
Re2	06.04.2022, 19:20 – 20:30	12 °C, Bewölkung 4/8, 2 bft	J. Stelz
Re3	15.06.2022, 20:45 – 21:15	24 °C, Bewölkung 0/8, 1 bft	J. Stelz

Tabelle 1. Datum und Witterung der Brutvogelkartierung. Quelle: Avifaunistische Kartierungen S. 1, Solarpark Langendorf, Eifershausen. FABION GmbH, 11.08.2022

Die Begehungen wurden im direkten Eingriffsgebiet und im engeren Umgriff durchgeführt. Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden folgende Brutvogelreviere festgestellt:

- 4 Reviere der Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- ein Revier der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Folgende Brutvogelreviere saP-relevanter Arten wurden außerhalb des Plangebiets festgestellt:

- Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Gartengrasmücke (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*)
- Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

² Avifaunistische Kartierungen S. 1, Solarpark Langendorf, Eifershausen. FABION GmbH, 11.08.2022

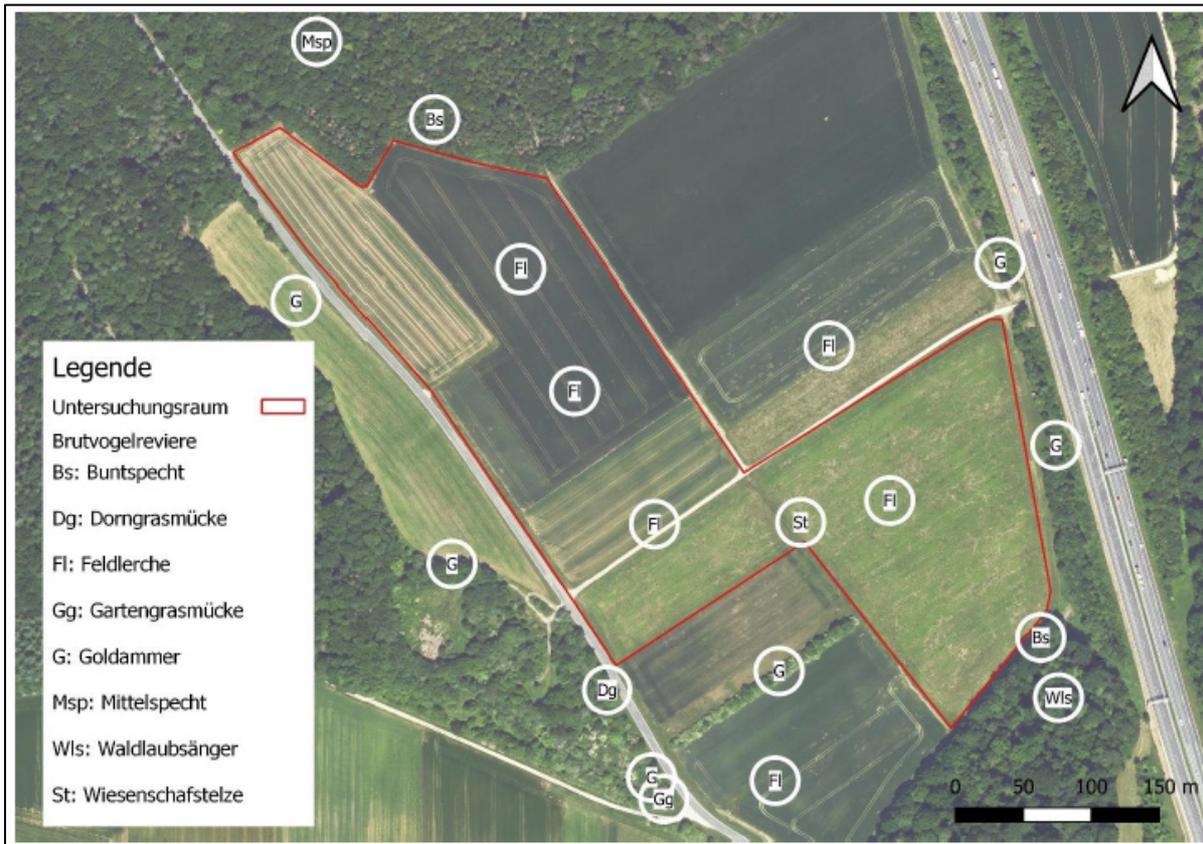


Abbildung 5. Reviermittelpunkte der saP-relevanten Brutvögel aus der Brutvogelkartierung 2022. Quelle: Avifaunistische Kartierungen S. 2, Solarpark Langendorf, Elfershausen. FABION GmbH, 11.08.2022

4.3 3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

4.3.1 Prüfungsinhalt

Es werden geprüft:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt) und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

4.3.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Bad Kissingen
- Geländebegehung am 22.03.2023
- Arteninformationen vom Bayerischen Landesamt für Umwelt 2015 (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>, abgerufen am 11.04.2023)
- Artenschutzkartierung (Datenabfrage beim Landesamt für Umwelt im März 2023)

- Atlas der Brutvögel in Bayern
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern) online (<http://bis.bayern.de>)
- LFU Arbeitshilfe
- FIN-Web, FIS-Natur Online, LFU (Datenabfrage vom 27.02.2023)
- Avifaunistische Kartierungen (FABION GmbH, 11.08.2022)

4.3.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, die Arbeitshilfe des LFU und auf das Bundesnaturschutzgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung.

4.3.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.3.4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.3.4.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

1) **Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus)**

Da keine geeigneten Strukturen für Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten innerhalb des Plangebietes vorhanden sind, kann das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Ein mögliches Jagdhabitat stellt der Geltungsbereich für o.g. Arten dar. Da sich Fledermäuse über Echolaute orientieren ist eine Kollision mit diesen statischen Anlagen nicht anzunehmen. Durch die internen Ausgleichsflächen und die geringe Versiegelung des Bodens ist weiter anzunehmen, dass das Nahrungsangebot nicht eklatant zurückgehen wird. Somit steht die Fläche weiter als Jagdhabitat zur Verfügung.

Um Störungen zu vermeiden sind nächtliche Baumaßnahmen nicht zulässig.

2) **Säugetiere ohne Fledermäuse (Feldhamster)**

Da keine geeigneten Strukturen für Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten innerhalb des Plangebietes für o.g. Art vorhanden sind, kann das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

3) **Kriechtiere**

Für die saP-relevanten Arten der Kriechtiere gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

4) **Lurche**

Für die saP-relevanten Arten der Lurche gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

5) **Fische**

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

6) Libellen

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Libellen liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

7) Käfer

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Käfer liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

8) Tagfalter

Für die saP-relevanten Arten der Tagfalter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

9) Nachtfalter

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Tagfalter liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

10) Schnecken

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Schnecken liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

11) Muscheln

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Muscheln liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

12) Gefäßpflanzen

Für die saP-relevanten Arten der Gefäßpflanzen gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verlet-

zungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

4.3.4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

1) Bodenbrüter (Feldlerche, Goldammer, Wiesenschafstelze)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Die im Geltungsbereich des Plangebietes vorhandene Ackerfläche wird intensiv genutzt. Sie ist ein geeignetes Bruthabitat für o.g. bodenbrütende Vogelarten. Es werden somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Durchführung der geplanten Baumaßnahme zerstört. Konfliktvermeidende Maßnahmen und CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Durch den Bau der PV-Anlage erfolgt eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Lebensstätten für 4 Brutpaaren der Feldlerche und ein Brutpaar der Wiesenschafstelze. Zum Ausgleich dient die Bereitstellung von vorgezogenen Ausgleichsflächen z.B. die Anlage von Blühbrachestreifen und selbstbegrünenden Ackerbrache-Streifen.³ Die genannten Habitatverluste wirken sich somit nicht signifikant auf den Erhaltungszustand aus und die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Maßnahmen kommen auch der Wiesenschafstelze sowie der Goldammer zugute.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Freimachung des Baufeldes von Vegetation und der weiteren Baumaßnahmen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Baubedingt können temporär höhere Lärmimmissionen, Lichtreflexionen durch Baumaschinen sowie Erschütterungen auftreten. Diese gehen allerdings nicht über das übliche Maß, das Bauarbeiten naturgemäß hervorrufen, hinaus und sind zeitlich begrenzt. Aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen, wenn die bestehenden Verkehrswege genutzt werden. Anlagebedingt können vertikale Strukturen insbesondere Offenlandarten zurückweichen lassen. Dies wird durch die Anlage der vorgezogenen Ausgleichsflächen abgepuffert. Spiegelnde und reflektierende Materialien können Vögel in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Dies ist durch eine entsprechende Festsetzung zur Vermeidung zu regulieren. Photovoltaikanlagen weisen ebenfalls spiegelnde und reflektierende Eigenschaften auf, führen vorwiegend bei Wasservögeln zu der Illusion, es mit einer Wasserfläche zu tun zu haben und dadurch zur Irritation. Bis heute fehlt ein allgemeingültiger Nachweis, ob hierdurch auch Störungen der o.g. Arten (keine Wasservögel) zu erwarten sind und in welchem Maße. Aufgrund des Ziels erneuerbare Energien auszubauen und zu nutzen sind sie aber im Sinne der Nachhaltigkeit zu begrüßen.

³ Avifaunistische Kartierungen S. 4, Solarpark Langendorf, Elfershausen. FABION GmbH, 11.08.2022

2) Freibrütende Vogelarten

Aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes ist das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Artengruppe auszuschließen. Deshalb werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG gebäudebrütende Vogelarten, nicht ausgelöst.

3) Gebäude- und Höhlen brütende Vogelarten

Aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes ist das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Artengruppe auszuschließen. Deshalb werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG gebäudebrütende Vogelarten, nicht ausgelöst.

4) Brutvögel der Umgebung (siehe NW Kartierung)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Das Auslösen des Schädigungsverbotes der Brutvögel der Umgebung ist nicht zu erwarten, wenn alle Bautätigkeiten und die damit verbundenen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen innerhalb des Geltungsbereiches verortet sind.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Auch das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht berührt, wenn alle Bautätigkeiten und die damit verbundenen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen innerhalb des Geltungsbereiches verortet sind.

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Baubedingt können temporär höhere Lärmimmissionen, Lichtreflexionen durch Baumaschinen sowie Erschütterungen auftreten. Diese gehen allerdings nicht über das übliche Maß, das Bauarbeiten naturgemäß hervorrufen, hinaus und sind zeitlich begrenzt. Aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen, wenn die bestehenden Verkehrswege genutzt werden. Anlagebedingt können vertikale Strukturen insbesondere Offenlandarten zurückweichen lassen. Die Vogelarten der Umgebung sind Frei- und Baumhöhlenbrüter, die vertikale Strukturen nicht als störend wahrnehmen. Spiegelnde und reflektierende Materialien können Vögel in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Dies ist durch eine entsprechende Festsetzung zur Vermeidung zu regulieren. Photovoltaikanlagen weisen ebenfalls spiegelnde und reflektierende Eigenschaften auf, führen aber vorwiegend bei Wasservögeln zu der Illusion, es mit einer Wasserfläche zu tun zu haben und dadurch zur Irritation. Bis heute fehlt ein allgemeingültiger Nachweis, ob hierdurch auch Störungen der vorkommenden Arten in der Umgebung (keine Wasservögel) zu erwarten sind und in welchem Maße. Aufgrund des Ziels erneuerbare Energien auszubauen und zu nutzen sind sie aber im Sinne der Nachhaltigkeit zu begrüßen.

4.4 4. Schritt: Ausnahmeprüfung

Da durch das Vorhaben, nach derzeitigem Kenntnisstand, kein Verbotstatbestand erfüllt wird, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht geprüft werden.

5. Maßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Baufeldbeschränkung

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.

Bauliche Vermeidungsmaßnahmen

- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.
- Gebäudegestaltung: Die Verwendung spiegelnder Materialien an der Außenfassade und auf Dächern ist unzulässig.
- Bereits vorhandene Flurwege sind bei Bau und Betrieb der Anlage zu nutzen.

Ausgleichsflächen:

- Festgesetzte Ausgleichsflächen sind von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten und wenn nötig gegen Beeinträchtigungen zu schützen.
- Verwendung von standortgerechtem und autochthonem Saatgut sowie extensive Pflege in den Ausgleichsflächen gem. Grünordnung bzw. CEF-Maßnahmen.

Vermeidungsmaßnahmen Vögel

- Vor Abschieben des Oberbodens muss sichergestellt sein, dass keine aktuellen Bruten bodenbrütender Vogelarten auf der Fläche vorhanden sind.
- Das Entfernen der vorhandenen Vegetation ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist zeitnah zum Baubeginn herzustellen und bis Baubeginn zu erhalten.
- Für das Entfernen der Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

Archäologische Untersuchungen

- Ist ein Oberbodenabtrag im Zuge archäologischer Untersuchungen erforderlich, ist dieser erst zulässig, wenn aktuell keine Bruten von Feldvögeln auf der Fläche vorhanden sind. Dies ist im Vorfeld von einer fachkundigen Person sicherzustellen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Durch die Planung gehen vier Brutreviere der Feldlerche verloren. Um den Verlust auszugleichen, ist eine vorgezogene Ausgleichsfläche im Umfeld des Baugebietes feldvogelfreundlich anzulegen (Maßnahme A_{CEF}). Diese wird auf Fl.Nr. 6066 und Fl.Nr. 6070 der Gemarkung Fuchsstadt, Gemeinde Fuchsstadt erbracht.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat festgelegt, dass bestimmte Maßnahmen mit einer definierten Mindestflächengröße pro verlorenem Feldlerchen-Revier durchzuführen sind. Im Rahmen dieses Planungsvorhabens sind pro Feldlerchen-Revier 0,5 ha Feldlerchen-Ausgleichsfläche durch Anlegen einer niedrigwüchsigen und nicht zu dicht stehenden Blüh- und Brachesteifen zu schaffen. Eine Umsetzung in Teilflächen (mind. 0,2 ha) auf max. 3 ha verteilt ist möglich.

Von dieser Maßnahme profitieren weitere Feldvogelarten, wie die Wiesenschafstelze. Die Anlage der Feldvogelfläche sollte den Grundsätzen zur Maßnahmenplanung und -umsetzung gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz 2023 entsprechen.

Die Abstandskriterien (Abstand zum Projekt < 2 km) gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung“ vom 22.02.2023 können nicht eingehalten werden, aufgrund von Flächenknappheit durch stark bewaldetes Gebiet im Umkreis der Projektfläche und Flächen mit hohen Bodenwerte, die der Landwirtschaft nicht entzogen werden sollen.

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde⁴ wurden als Gesamtkonzept die 2,38 ha großen Flächen auf Fl. Nr. 6066 und Fl. Nr. 6070 der Gemarkung Fuchsstadt zur CEF-Maßnahmenumsetzung ausgewählt. Für die Auswahl dieser Flächen sprechen die räumliche Nähe zueinander (ca. 200 m Entfernung), ihre Gesamtgröße (größer als die tatsächliche Flächenbedarf von 2 ha), die Verfügbarkeit zum Erbracht der geplanten Maßnahmen sowie eine geringe Bodenbonität (24 bis 30) dafür.

Durch die Anlage von Blüh- und Brachestreifen (insgesamt 2,38 ha) wird sowohl für die Feldlerche Lebensraum geschaffen als auch für anderen Arten, die in der Feldflur brüten oder Nahrung suchen.

Die A_{CEF}-Maßnahme ist in ihrer Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff herzustellen.

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gelten für die Flächen folgende Festsetzungen:

Kombination Blühfläche und Ackerbrache

- Blühfläche und Ackerbrache im Verhältnis 50:50
- Reduzierte Saatkichte (ca. 50-70% der regulären Menge)
- Regiosaatgut
- Erhalt von Rohbodenstandorten
- Mindestbreite der jeweiligen Streifen 10 m
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren zwischen dem 15.03. und 01.09.
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig.

⁴ E-Mail vom 27.11.2023, Prowind Solar GmbH

- Pflege:

Blühstreifen: Neuanlage oder Mahd mind. alle 2 Jahre (mit Entfernung des Mahdguts).

Ackerbrache: Umbruch jährlich bis spätestens alle 3 Jahre.

5.3 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS- Maßnahmen)

FCS-Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht benötigt.

5.4 Monitoring

Ein Monitoring kann durch die Untere Naturschutzbehörde angesetzt werden, wenn eine Erforderlichkeit erkennbar ist.

6. Zusammenfassung

Der Markt Elfershausen befindet sich im Landkreis Bad Kissingen des Regierungsbezirkes Unterfranken, ca. 22 km nordwestlich des Oberzentrums Schweinfurt sowie ca. 10 km westlich des Mittelzentrums Bad Kissingen und ca. 6 km östlich des bevorzugt zu entwickelnden Mittelzentrums Hammelburg.

Der Markt Elfershausen hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Langendorf“ für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage Langendorf“ beschlossen. Der Planung liegen die Entwicklungsvorstellungen des Marktes Elfershausen zugrunde, die im Zusammenhang der verstärkten Förderung der erneuerbaren Energiegewinnung stehen sowie den allgemeinen politischen Zielsetzungen und den Vorgaben des Regionalplanes Main-Rhön (3) entsprechen. Hierzu ist angestrebt, möglichst großflächig zusammenhängende Strukturen zu schaffen, um so einerseits eine wirtschaftliche Erzeugungsstruktur zu ermöglichen und gleichzeitig eine konzentrierte Inanspruchnahme von Flächen zu erreichen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Langendorf“ läuft gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB das Verfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Elfershausen. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden in dieser 11. Flächennutzungsplanänderung als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage Langendorf“ dargestellt.

Für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. Es ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) außerhalb des Geltungsbereiches mit 1,49 ha auf Fl.Nr. 6066 und mit 0,89 ha auf Fl.Nr. 6070 der Gemarkung Fuchsstadt, Gemeinde Fuchsstadt vorgesehen, sodass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung zur Verbesserung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt schlussendlich unter Berücksichtigung aller Vorkehrungen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

Würzburg, 21.04.2023

Geändert 11.12.2023

Bearbeitung: J. Hernandez

Prüfung: A. Röser

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Topographische Übersichtskarte TOP 50 mit Geltungsbereich (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: BayernAtlas, abgerufen am 11.12.2023 unter: https://v.bayern.de/S9vSN , bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 11.12.2023).....	4
Abbildung 2: Wiesen- und Ackerflächen (1), Wirtschaftswege (2) (Quelle: Auktor Ingenieur GmbH, 23.03.2022).....	5
Abbildung 3. Luftbild mit Schutzgebieten (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas, abgerufen am 11.12.2023 unter: https://geoportal.bayern.de/bayernatlas , bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 11.12.2023).....	6
Abbildung 5: Ablaufschema saP, LFU-Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020.....	10
Abbildung 6. Reviermittelpunkte der saP-relevanten Brutvögel aus der Brutvogelkartierung 2022. Quelle: Avifaunistische Kartierungen S. 2, Solarpark Langendorf, Elfershausen. FABION GmbH, 11.08.2022.....	17

Anlage

Bodenbrüter

Feldlerche, Goldammer, Wiesenschafstelze

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig (Goldammer, Wiesenschafstelze)

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht (Feldlerche)

Feldlerche

„Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodunginseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.“

4 Reviereinheiten im Untersuchungsraum kartiert

Goldammer

„Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Art brütet auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse.“

Bei Nahrungssuche im Untersuchungsraum beobachtet

Wiesenschafstelze

„Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. In der Naab-Wondreb-Senke werden z. B. neu entstandene Erdbeerkulturen rasch besiedelt.“

1 Reviereinheit im Untersuchungsraum kartiert

* Kurzbeschreibungen der Arten aus der LFU Arbeitshilfe, aufgerufen am 21.04.2023

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die im Geltungsbereich des Plangebietes vorhandene Ackerfläche wird intensiv genutzt. Sie ist ein geeignetes Bruthabitat für o.g. bodenbrütende Vogelarten. Es werden somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Durchführung der geplanten Baumaßnahme zerstört. Konfliktvermeidende Maßnahmen und CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs, anzulegen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Anlegen einer Feldvogelfläche bestehend aus Blühfläche/Blühstreifen und Ackerbrache auf folgenden Flächen:

Fl.Nr. 6066, Gmkg. Fuchsstadt, Gemeinde Fuchsstadt (1,49 ha) und

Fl.Nr. 6070, Gmkg. Fuchsstadt, Gemeinde Fuchsstadt (0,89 ha)

Bodenbrüter

Feldlerche, Goldammer, Wiesenschafstelze

Kombination Blühfläche und Ackerbrache

- Blühfläche und Ackerbrache im Verhältnis 50:50
- Reduzierte Saatkichte (ca. 50-70% der regulären Menge)
- Regiosaatgut
- Erhalt von Rohbodenstandorten
- Mindestbreite der jeweiligen Streifen 10 m
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren zwischen dem 15.03. und 01.09.
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig.
- Pflege:
Blühstreifen: Neuanlage oder Mahd mind. alle 2 Jahre (mit Entfernung des Mahdguts).
Ackerbrache: Umbruch jährlich bis spätestens alle 3 Jahre.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei der Freimachung des Baufeldes von Vegetation und der weiteren Baumaßnahmen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
 - Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs, anzulegen
 - Vor Abschieben des Oberbodens muss sichergestellt sein, dass keine aktuellen Bruten bodenbrütender Vogelarten auf der Fläche vorhanden sind.
 - Das Entfernen der vorhandenen Vegetation ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist zeitnah zum Baubeginn herzustellen und bis Baubeginn zu erhalten.
 - Für das Entfernen der Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.
 - Ist ein Oberbodenabtrag im Zuge archäologischer Untersuchungen erforderlich, ist dieser erst zulässig, wenn aktuell keine Bruten von Feldvögeln auf der Fläche vorhanden sind. Dies ist im Vorfeld von einer fachkundigen Person sicherzustellen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Vorhabens hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.
 - Gebäudegestaltung: Die Verwendung spiegelnder Materialien an der Außenfassade und auf Dächern ist unzulässig.
 - Bereits vorhandene Flurwege sind bei Bau und Betrieb der Anlage zu nutzen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein